

Anlage 4: Aktualisierte Information zu Bestattungen während der Corona-Pandemie (7.4.2022)

Von: Vanessa.Leonhart@stmgp.bayern.de <Vanessa.Leonhart@stmgp.bayern.de>

Gesendet: Donnerstag, 7. April 2022 08:37

An: 'landeskirchenamt@elkb.de

Betreff: Aktualisierte Information zu Bestattungen während der Corona-Pandemie / unser Zeichen: G32i-G8070-2020/6-722

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neu gefasste Bundesinfektionsschutzgesetz erlaubt ab dem 3. April 2022 grundsätzlich nur noch sogenannte Basisschutzmaßnahmen in bestimmten Bereichen. Weitergehende Maßnahmen sind nur unter engen Voraussetzungen nach der so genannten Hotspotregelung möglich, die nach Überzeugung Bayerns nicht rechtssicher anwendbar ist. Bayern setzt daher die Basisschutzmaßnahmen mit der am 3. April 2022 in Kraft getretenen 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) vom 1. April 2022 (BayMBL. 2022 Nr. 210) um, die zunächst bis einschließlich 30. April 2022 gilt, und schöpft damit den vom Bund vorgegebenen Rahmen aus. Das bedeutet:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen bleiben gemäß § 1 der 16. BayIfSMV weiter empfohlen. Hierzu zählen insbesondere die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, sowie das Tragen mindestens medizinischer Gesichtsmasken oder FFP2-Masken in Innenräumen. Für Betriebe, Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr wird empfohlen, Hygienekonzepte zu erstellen, die insbesondere Maßnahmen zur Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und zur Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen. Regelmäßiges Händewaschen oder Desinfizieren der Hände hilft, Infektionen zu vermeiden. Innenräume sollten regelmäßig gelüftet werden, um die mögliche Konzentration von Viren zu verringern.

Eine Maskenpflicht gilt nur noch für die in § 2 der 16. BayIfSMV genannten Einrichtungen. Die Sonderregelungen für Gottesdienste, für die Gastronomie sowie für private Veranstaltungen außerhalb der Gastronomie sind entfallen. Damit besteht auch keine infektionsschutzrechtliche Grundlage mehr für weitergehende Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Bestattungen und der anschließenden Zusammenkunft der Trauergäste, die an die genannten Sonderregelungen angeknüpft haben.

Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stehen etwaigen strengeren Vorgaben auf Grundlage des Hausrechts des jeweiligen Betreibers oder Veranstalters nicht grundsätzlich entgegen. Dies gilt vor allem bei der anschließenden Zusammenkunft der Trauergäste. Hierbei bleibt es Veranstaltern und Gastronomen grundsätzlich vorbehalten, auf der Grundlage ihres Hausrechts weitergehende Schutzmaßnahmen zu verhängen. Aufgrund der § 28a IfSG zugrunde liegenden Wertung, dass außerhalb der Hotspotregelungen und außerhalb der in § 28a Abs. 7 IfSG genannten Einrichtungen allein aus Gründen des Infektionsschutzes keine 3G-Regelung oder die Pflicht zur Maskentragung durch den Ordnungsgeber verpflichtend vorgegeben werden kann, kann aber keine grundsätzliche Empfehlung ausgesprochen werden, bei Bestattungen zwingende Vorgaben auf der Grundlage des Hausrechts zu machen, da in Bayern Friedhofszwang gilt. Letztlich muss diese Frage für jeden Einzelfall durch die jeweils betroffene Behörde in eigener Zuständigkeit geprüft werden, da neben dem Infektionsschutz auch Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes und Fürsorgeerwägungen des Dienstherrn oder Arbeitgebers sowie die jeweiligen örtlichen Begebenheiten zu berücksichtigen sind.

Daher werden die Informationen zu Bestattungen während der Corona-Pandemie, zuletzt aktualisiert mit Schreiben vom 28. März 2022 – G32i-G8070-2020/6-722, aufgehoben.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).“

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Gierth Tel.: +49 (89) 540233-329 oder Herrn Plesse Tel.: +49 (89) 540233-320.

Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Leonhart
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Gesundheitspolitik, Ambulante Versorgung, Krankenversicherung
mailto: Vanessa.Leonhart@stmgp.bayern.de

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
<http://www.stmgp.bayern.de>